



**MARKTGEMEINDE BRÜCKL**  
**9371 Brückl, Marktplatz 1**  
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,  
E-mail: [brueckl@ktn.gde.at](mailto:brueckl@ktn.gde.at), [www.brueckl.at](http://www.brueckl.at)

## **Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 2. Gemeinderatssitzung 2023**

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der  
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die zweite öffentliche Gemeinderatsitzung hat am Mittwoch, dem 03. Mai 2023 mit Beginn um 18.00 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

### Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Harald TELLIAN

### Mitglieder:

Vzbgm. Robert CECH  
Vzbgm. Mag. Wolfgang SCHOBER  
GV Dr. Horst FELSNER  
GV Simon JANDL MA B.S.c  
GR Jasmin PUCHER BA M.S.c  
GR Milanka BRCIN  
GR Vanessa KORENJAK  
GR Johann VÖLKER  
GR Michael KITZ  
GR Domenika SOWA  
GR Lukas GRUZE BA  
GR Mag. Barbara FUCHS-SCHOI  
GR Peter NESSMANN  
GR Mario KRIEGL  
GR Florian PAULITSCH  
GR Roswitha SCHWEIGER  
GR Ing. Wolfgang PLANEGGER  
GR Angelika LERCHER

### **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet,

- dass mit Schreiben der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Gemeinden, die Zusage für den IKZ-Bonus zum Ankauf des Hubrettungsgerätes mit Standort in St. Veit an der Glan, am 30.03.2023 eingelangt ist;
- dass der Theaterwagen Porcia wie bereits angekündigt, heuer am 30. Juni wieder in Brückl gastieren wird. Die Vereinbarung wurde bereits abgeschlossen, und wir haben auch wieder das Kinderstück dazugebucht. Die Kosten von rund €

4000,- werden teilweise durch Kulturförderung des Landes, freiwillige Spenden und Mittel aus dem Kulturbudget bedeckt; am Spielplan steht heuer das Theaterstück von Ferdinand Raimund „der Bauer als Millionär“;

- dass am 14. April 2023 das Kolloquium betreffend das Bildungszentrum Umbau, Zubau und Innensanierung sowie Neubau einer Sporthalle bei der Mittelschule Brückl stattgefunden hat; interessierte Architekten hatten die Möglichkeit zur Besichtigung und konnten auch Fragen stellen;
- dass im Gemeindeamt neue Bürodrehessel angeschafft werden, da die jetzigen aus den Jahren 2008 bzw. 2011 stammen;
- dass in St. Ulrich - Gretschtz von der Firma Magenta eine Telekommunikationsanlage (Handymast) errichtet werden wird, die Bauverhandlung hat bereits stattgefunden;
- dass wir auf unseren Antrag auf Förderung von Kleinprojekten für unseren Spielplatz in der Sponheimer Straße eine Förderung in Höhe von 7.000,-- Euro bekommen werden;
- dass derzeit vom Bauamt die Anrainer der Christofbergstraße erhoben werden, und diese werden im Mai zu einer ersten Informationsveranstaltung eingeladen;
- dass in Bezug auf die Sanierung der Johannserbergquellen gestern eine Besprechung mit unseren Planern betreffend der weiteren Vorgangsweise in Bezug auf den Ausbau bzw. die Sanierung stattgefunden hat, es wird jetzt rechtlich abgeklärt, ob eine teilweise Sanierung wasserrechtlich bewilligbar ist oder nicht;
- dass morgen Vormittag der Landessportdirektor auf unsere Intervention hin, beim Tennisplatz einen Ortsaugenschein vornehmen wird; bei diesen wird eine Fördermöglichkeit besprochen;

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von € 700.200,- zur Bedeckung der Auftragsvergaben zum Bauvorhaben „Adaptierung Gemeinschaftshaus“**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge gemäß § 13, Abs. 2, Kärntner Gemeindehaushaltsordnung der überplanmäßigen Mittelverwendung in Höhe von € 700.200,-- zur Bedeckung der Auftragsvergaben bis zur Bedeckung im Nachtragsvoranschlag zustimmen bzw. diese beschließen.

#### Begründung:

Da wir im Voranschlag 2023 für das Gemeinschaftshaus bisher nur € 540.000,- veranschlagt und noch keinen Nachtragsvoranschlag mit dem laut Finanzierungsplan erforderlichen Mehrkosten von € 700.200 auf nunmehr € 1,4 Mio. beschlossen haben, ist es notwendig, dass der Gemeinderat der überplanmäßigen Mittelverwendung zustimmt, um dann auch die anstehenden Arbeiten wie Tischler-, Elektro-, Maler-,

Bodenlegerarbeiten, Zusatzarbeiten im Dachbereich und Raumausstattung beauftragen zu können.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 13, Abs. 2, Kärntner Gemeindehaushaltsordnung der überplanmäßigen Mittelverwendung in Höhe von € 700.200,-- zur Bedeckung der Auftragsvergaben beim Gemeinschaftshaus bis zur Bedeckung im Nachtragsvoranschlag zuzustimmen.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Auftragserteilung der Tischlerarbeiten beim BVH Adaptierung Gemeinschaftshaus**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge den endgültigen Zuschlag erteilen und die Vergabe der Tischlerarbeiten beim Gemeinschaftshaus an die Firma Hafner und Partner, Moos 23, 9132 Gallizien zum Bruttoangebotspreis von € 299.860,80 durchführen.

#### Begründung:

Die Tischlerarbeiten wurden in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung lagen 2 Angebote vor. Die Angebotsprüfung erfolgte durch den Bautechniker Ing. Wolfgang Fryba von der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan.

Nachdem dieses Vergabeverfahren ein zweistufiges ist, wurde in der ersten Stufe vom Gemeindevorstand eine vorläufige Zuschlagserteilung ausgesprochen und nachdem innerhalb von 7 Tagen kein Einspruch des Mitbieters einlangte, kann nunmehr die tatsächliche Vergabe stattfinden. Aufgrund der Höhe der Angebotssumme ist hier für die endgültige Auftragserteilung der Gemeinderat zuständig.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den endgültigen Zuschlag und die Tischlerarbeiten beim Gemeinschaftshaus an die Firma Hafner und Partner, Moos 23, 9132 Gallizien zum Bruttoangebotspreis von € 299.860,80 zu vergeben.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über den Antrag der Immobilien Verwaltung Schulgemeindevorband St. Veit an der Glan KG auf Nachsicht der Grundsteuer für 2023 gem. § 236 BAO“**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge für die Liegenschaft in der 10.Oktober-Straße, Mittelschule Brückl, die vorgeschriebene und fällige Grundsteuer in der Höhe von € 8.540,76 für das Jahr 2023 gem. § 236 Bundesabgabenordnung die Nachsicht erteilen.

### Begründung:

Gemäß § 236 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Im vorliegenden Fall liegt eine Unbilligkeit in der Einhebung vor, da durch die Übertragung der Grundstücke im Zuge der Gründung der KG die gesetzlich vorgesehene Grundsteuerbefreiung entfallen ist. Diese Ausgliederung ist gemäß Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 von der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und den Rechtsgebühren, die ausschließliche Bundesabgaben sind, befreit, da diese Ausgliederungen für die Erreichung eines ausgeglichenen Staatsbudgets notwendig sind und daher von den Trägerkörperschaften explizit empfohlen werden.

Der Grund für diesen Umstand ist ausschließlich in der rechtspolitischen Besonderheit zu erblicken, dass die Grundsteuer zwar einerseits bundesgesetzlich geregelt ist, jedoch andererseits eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt und somit der Bundesgesetzgeber über das Aufkommen dieser Steuer nicht ohne letztendliche Entscheidungshoheit der Kommunen entscheiden konnte bzw. wollte.

Aufgrund des besonderen rechtlichen Charakters wurde die Einbeziehung der Grundsteuer in Art. 34 leg.cit. nicht vorgenommen, gleichwohl die Gemeinden selbst von den Ausgliederungen profitieren.

Durch die Vorschreibung der Grundsteuer tritt nunmehr ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis ein, indem nämlich bisher von der Grundsteuer befreite Liegenschaften der Grundsteuer unterliegen. Es besteht somit die Gefahr, dass durch diese Rechtsfolge steuerlich motivierte Ausgliederungsvorgänge geradezu konterkariert werden.

Gerade für solche unbeabsichtigte und unbillige Rechts- bzw. Steuerkonsequenzen sehen die Verfahrensvorschriften als Korrektiv das Rechtsinstitut der Nachsicht vor. Es ist weiters im Sinne der Rechtsprechung von einer sachlichen Unbilligkeit dann auszugehen, wenn Aufgaben, die ursprünglich von der Grundsteuer befreit waren, durch die Ausgliederung auf eine Gesellschaft, die weiterhin im mittelbaren Einflussbereich der beteiligten Gemeinden steht, nunmehr ausschließlich kraft der Rechtsform dieser Gesellschaft steuerpflichtig sind.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Liegenschaft in der 10. Oktober-Straße, Mittelschule Brückl, die vorgeschriebene und fällige Grundsteuer in der Höhe von € 8.540,76 für das Jahr 2023 gem. § 236 Bundesabgabenordnung die Nachsicht erteilen.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Übernahme von privaten Grundstücksflächen in das öffentliche Gut in der KG St. Filippen (Ochsendorf)**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung mit welcher, lt. Teilungsplan der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 866/2021, vom 27.10.2021, das Trennstück „2“ aus dem Grundstück 880 im Ausmaß von 45m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut übernehmen und dem Grundstück 1615/2, KG St. Filippen, zuzuschlagen, beschließen.

Begründung:

Dies betrifft den Ortschaftsweg in Ochsendorf entlang der Anwesen Ruditz und Stultschnig. Diese beiden haben ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt und nachdem diese im Bereich des öffentlichen Weges eine Grundteilung durchführen, ist eine Abtretung von privaten Grundflächen an das öffentliche Gut vorzunehmen. Die Auflassung und Übernahme von öffentlichem Gut wurden über vier Wochen kundgemacht und es sind keinerlei Einwendungen eingelangt.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung mit welcher, lt. Teilungsplan der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 866/2021, vom 27.10.2021, das Trennstück „2“ aus dem Grundstück 880 im Ausmaß von 45m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut übernommen und dem Grundstück 1615/2, KG St. Filippen, zugeschlagen wird.*

## **Selbständige Anträge gem. § 41 der K-AGO 1998**

### **2/2023 – Sanierung des Rad- und Gehweges in Ochsendorf**

Selbständiger Antrag der Gemeinderäte Vzbgm. Robert Cech, GV Dr. Horst Felsner, GR Mag. Barbara Fuchs-Schoj, GR Jasmin Pucher, GR Milanka Brcin, GR Ing. Wolfgang Planegger und GR Mario Kriegl,

Die genannten Gemeinderäte stellen den selbständigen Antrag gem. § 41/3 K-AGO der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brückl als zuständiger Straßenbau- und Finanzreferent wird aufgefordert, umgehend – allenfalls in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung – alle Maßnahmen zu ergreifen, um die, auch im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, dringende Sanierung des Rad- und Gehweges in Ochsendorf im Bereich der Zufahrt zu den Grundstücken 849/1, 849/2, 849/3 KG St. Filippen in die Wege zu leiten.

Begründung:

Bereits mehrmals war der R7A Görtschitztal Radweg in Ochsendorf, der dort gleichzeitig als Gehweg dient, im Bereich der Zufahrt zur Parzellenummer 849/1, 849/2, 849/3 durch diverse Wettereinflüsse (Regen, Schneeschmelze) und die daraus resultierenden Wasseraufstauungen und Verschlammungen nicht mehr befahrbar. Durch die Wasseraufstauungen und Verschlammungen kann der Rad- und Gehweg in diesem Bereich weder von Radfahrern noch durch Fußgänger benutzt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und die

unzumutbaren Zustände für die Anrainer ist eine Sanierung des Rad- und Gehweges in diesem Bereich unumgänglich.

Die Finanzierung dieser Maßnahme kann, soweit sie die Gemeinde betreffen sollte, aus dem beschlossenen Budget 2023 Abschnitt 61 Straßenbau sichergestellt werden.

*Der Bürgermeister verliert den Antrag und weist diesen dem Bauausschuss zu.*